

**Allgemeine Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Fernwärmenetz
der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH**

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Anschlussbedingungen (im Folgenden kurz „Anschlussbedingungen“) gelten im Gebiet des vom Fernwärmeversorgungsunternehmens errichteten und betriebenen Fernwärmenetzes (im Folgenden kurz „Versorgungsgebiet“).
2. Die Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Anlage 3 des Netzzanschlussvertrages (Tarifkunden-Versorgung).
3. Die Anschlussbedingungen gelten mit der Veröffentlichung zum 18. Juni 2021 im Versorgungsgebiet der SWA. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Anschlussbedingungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

**§ 2
Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Herstellung, Inbetriebsetzung, Erweiterung, Änderung und Erneuerung des Hausanschlusses (§ 10 AVBFernwärmeV) und der Übergabestation (11 AVBFernwärmeV) (im folgenden kurz „Anschluss“) als technische Voraussetzung zum Bezug von Fernwärme für eine oder mehrere Kundenanlagen (§ 12 AVBFernwärmeV) des Anschlussnehmers berechtigt und verpflichtet. Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der Vergütung nach § 8 verpflichtet. Die §§ 9 - 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Bereithaltung des Hausanschlusses, der Anschlussnehmer zur Nutzung berechtigt und verpflichtet.
3. Die Belieferung mit Fernwärme und die Netznutzung, insbesondere die Einspeisung und Durchleitung von Fernwärme, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

**§ 3
Mitteltende Regelwerke und Rangverhältnis**

1. Es gelten
 - a) der Netzzanschlussvertrag für Fernwärme (Individualvertrag)
 - b) das Anschlusschema 1, 2 und 3 (Anlage der TAB)
 - c) die §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3 des Netzzanschlussvertrages)
 - d) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Anlage 4 des Netzzanschlussvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“)
2. Soweit die AVBFernwärmeV Regelungen für „Versorgungsverträge“, die „Versorgung“ oder „Fernwärmeversorgung“ trifft, gelten die Regelungen im Zweifel auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere die Herstellung, Bereithaltung und Nutzung von Anschlussanlagen nach diesem Vertrag.
3. Die Anschlussbedingungen ergänzen den Netzzanschlussvertrag und die §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV (Anlage 3 des Netzzanschlussvertrages). Bei Widersprüchen der Anschlussbedingungen zu dem Netzzanschlussvertrag und den §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV gelten die individuellen Regelungen des Netzzanschlussvertrages, danach die Regelungen der §§ 2 - 34 AVBFernwärmeV vorrangig.
4. Ergänzend gelten das Anschlusschema 1, 2 und 3 (Anlage der TAB) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Anlage 4 des Netzzanschlussvertrages. Bei Widersprüchen der Anschlussbedingungen zu dem Anschlusschema 1, 2 und 3 (Anlage der TAB) und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Anlage 4 des Netzzanschlussvertrages gelten die Anschlussbedingungen vorrangig.

**§ 4
Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt mit Zugang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Anschlussvertrages beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zustande.

**§ 5
Kunde**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt ausschließlich schriftliche Verträge und nur mit Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab.
2. Der Verlust der dinglichen Berechtigung nach Absatz 1 oder die Begründung oder der Eintritt in den Vertrag ohne eine dingliche Berechtigung nach Abs. 1 ist für das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein wichtiger Grund nach § 314 BGB und § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihm dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlüssen gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

**§ 6
Herstellung des Hausanschlusses**

1. Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss anzuschließen. § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung, Übergabestation und Messeinrichtungen. Er endet hinter der Übergabestelle.
3. Die Kundenanlage besteht aus der Hauszentrale, der Hausanlage und gegebenenfalls der Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
4. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Prinzip-Schaltbild in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Anlage 4 des Netzzanschlussvertrages.
5. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Herstellung des Hausanschlusses.
6. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Die Lage der Abzweigstelle und der Verlauf der Anschlussleitung werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Bauungsplans und dem entsprechenden Anschlusschema 1, 2 und 3 (Anlage der TAB) nach freiem Ermessen bestimmt. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, einen Anschluss an einer anderen Abzweigstelle oder einen anderen Trassenverlauf zu verlangen. Der Hausanschluss endet mit der Übergabestelle.
7. Der Anschlussnehmer stellt die für den Hausanschluss erforderlichen Grundstücksflächen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
8. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen.
9. Für den Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Anschlusses und die Höhe der Hausanschluss- und Inbetriebsetzungskosten ist das individuelle Angebot des Fernwärmeversorgungsunternehmens maßgeblich.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
11. Der Hausanschluss und die Hauszentrale gelten mit erstmaliger Belieferung mit Fernwärme als abgenommen.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn der Vertrag beendet wird. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Netztrennung und Entfernung des Hausanschlusses.

**§ 7
Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. § 13 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

2. Die Inbetriebsetzung erfolgt erst nach Bezahlung der Hausanschlusskosten.
3. Die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angebrachten Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigungen von Plomben sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Wiederanbringung der Plomben zu erstatten.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses die Erstattung der Kosten des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV und der Inbetriebsetzungskosten nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung ergibt sich aus dem individuellen Kostenangebot für den Fernwärmeanschluss und die Leistungsbereitstellung (Anlage 2 des Netzanschlussvertrages).
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den Hausanschlusskosten nach Abs. 1 die zusätzlichen Kosten eines alternativen Anschluss- und Trassenverlaufs nach § 6 Abs. 6 Satz 3 zu erstatten.
3. Bei der Erneuerung des Hausanschlusses, trägt der Anschlussnehmer, alle im Zusammenhang mit den Anschlussleitungen entstehenden Investitions- und Unterhaltskosten ab 10 m ab Grundstücksgrenze einschließlich der Inbetriebsetzungskosten nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV. Die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung ergibt sich aus dem individuellen Kostenangebot für die Erneuerung des Fernwärmehausanschlusses.
4. Stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Sicherheitsmängel an der Kundenanlage, insbesondere Abweichungen von den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen fest, so hat der Kunde für jede Inbetriebsetzung erneut die Inbetriebsetzungskosten nach Abs. 1 und 3 zu zahlen.
5. Fehlt es an einem Angebot nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, so gelten die veröffentlichten Pauschalen und Lohn- und Materialpreise als übliche Vergütung, soweit der Anschlussnehmer keine niedrigeren oder das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine höheren Kosten nachweist.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die Vergütung zu verlangen.
7. Vergütungen und Vorauszahlungen nach Abs. 1 - 6 werden 14 Tage nach Zugang einer Rechnung fällig.

§ 9 Anschlussnutzung

1. Der Anschlussnehmer ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Fernwärme von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Anschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Er hat Anschlussnutzer auf das Erfordernis eines Fernwärmelieferungsvertrages mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen hinzuweisen.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Nutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.
4. Bei leerstehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Anschlussnehmer als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.

§ 10 Haftung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen haftet bei Störungen des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 6 AVBFernwärmeV.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen haftet für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) gemäß § 2 beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß § 2, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit beruht, ist die Haftung des Fernwärmeversorgungsunternehmens auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 11 Leistungsbestimmung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Anschlussbedingungen und Vergütung gemäß § 8 Abs. 1 und 3 nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV ohne Zustimmung des Anschlussnehmers zu ändern. Die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erfolgt in der lokalen Tagespresse. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV und die §§ 315 BGB ff. bleiben unberührt.
2. Die Änderung gilt insbesondere als billig und zumutbar, wenn der Anschlussnehmer die Änderung mehr als 3 Monaten nach Zugang einer Änderungsmitteilung unbeanstandet hinnimmt und das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Anschlussnehmer auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist.

§ 12 Laufzeit

1. Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die §§ 32 - 33 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz, Information

1. Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Anschlussnehmers bezogenen Daten werden bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Der Anschlussnehmer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
2. Weitere Informationen zur Verbesserung der Energieeffizienz erhält der Anschlussnehmer vom Fernwärmeversorgungsunternehmen oder der Adressliste für Verbraucherzentralen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen der Bundesstelle für Energieeffizienz, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 421, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn (<http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz/anbieterliste/index.html>).

§ 14 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem Versorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben lt. AVBFernwärmeV den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.